



## Thüringen: Organisatorische Rahmenbedingungen und Handlungserfordernisse in Schutzgebieten

Um das Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie und des Weltnaturabkommens zu erfüllen, müssen die Mitgliedsstaaten 30 Prozent ihrer Landesfläche unter wirksamen Schutz für die Biodiversität stellen. Im sogenannten Pledge und Review-Prozess meldet Deutschland der EU-Kommission daher die Flächen, die bis 2030 den Kriterien aus quantitativer (Flächenziel) und qualitativer Sicht (Wirksamkeit) entsprechen sollen. Die EU-Kommission formuliert Kriterien, die als organisatorische Rahmenbedingungen für eine wirksame Umsetzung von Maßnahmen und das Erreichen von ökologischen Zielen notwendig sind; dazu zählen: 1. definierte Schutzziele, 2. rechtliche Gebietssicherung, 3. das Vorhandensein von Maßnahmenplänen, 4. strukturelle Voraussetzungen für die Umsetzung von Maßnahmen (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten), 5. Voraussetzungen für wissenschaftlich fundiertes Monitoring (klare Zuständigkeiten, Zeitplanung, Kapazitäten).

Diese Kriterien sollten daher in allen gemeldeten Schutzgebieten erfüllt sein und in Schutzgebietsverordnungen und/oder Gesetzen Verankerung finden. In einer Studie ([www.NABU.de/studie-schutzgebiete](http://www.NABU.de/studie-schutzgebiete); Umweltplan 2024) im Auftrag des NABU wurde daher untersucht, ob diese Kriterien in den Verordnungen bereits gemeldeter Schutzgebietskategorien oder in spezifischen Landesgesetzen abgebildet sind. Mit Stand August 2024 hat Deutschland Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Vogelschutz- und FFH-Gebiete sowie Nationale Naturmonumente<sup>1</sup> an die EU-Kommission gemeldet. Der Fokus dieser Untersuchung liegt deshalb auf Rahmenbedingungen aus organisatorischer und rechtlicher Sicht von bereits gemeldeten Flächen. Eine Analyse des Umsetzungsstands bzw. der naturschutzfachlichen Wirksamkeit von Maßnahmen sowie zur Erreichung des Flächenziels von 30 Prozent war nicht Ziel der Studie. Dieser Steckbrief fasst die Studienergebnisse und den Handlungsbedarf für Thüringen zusammen.

---

<sup>1</sup> Letztere wurden für die Beurteilung nicht herangezogen, sondern auf flächenhafte Schutzgebietskategorien fokussiert, die in ihren Zielen vorrangig auf den Erhalt der Biodiversität ausgerichtet sind.

## Gesamtbewertung und Handlungsbedarf bei den organisatorischen Rahmenbedingungen

Für bereits gemeldete Schutzgebietskategorien in Thüringen wurden, wie oben beschrieben, fünf Kriterien für die Erfüllung der organisatorischen Rahmenbedingungen untersucht. Eine Gesamtbewertung ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Grundlage der Einzelbewertungen sowie daraus abgeleiteter Handlungsbedarf werden nachfolgend eingeordnet.

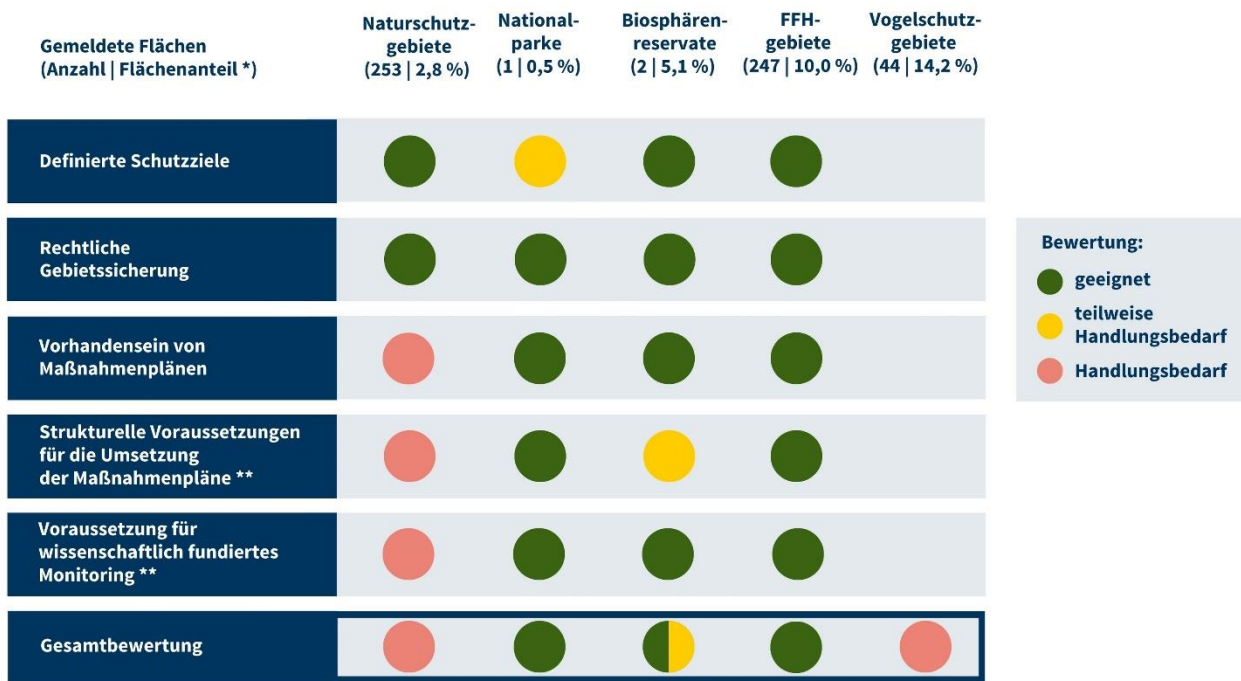


Abbildung 1: Bewertung von fünf Managementkriterien in Schutzgebietskategorien. \* Prozentuale Anteile der Schutzgebietskategorien an der Gesamtfläche ohne Berücksichtigung von Flächenüberschneidungen. \*\* Eingeschränkte Stichprobengröße und Verfügbarkeit von Informationen (z. B. personelle, finanzielle Kapazitäten).

### In Naturschutzgebieten besteht „Handlungsbedarf“.

In Verordnungen von Naturschutzgebieten sind spezifische Ver- und Gebote festgelegt (z. B. Wegegebote oder das Verbot, Bauwerke zu errichten). **Schutz- und Pflegemaßnahmen sollten in allen Verordnungen festgeschrieben sein**, aktuell sind sie es nur vereinzelt und die Maßnahmen sind nicht direkt auf den Erhalt oder der Verbesserung von Arten und Lebensräumen ausgelegt. Für **Maßnahmenpläne mit Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen** sowie deren Umsetzung sollten strukturelle Voraussetzung sowie Zeitpläne mit Fristen für regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung (basierend auf Zweckmäßigkeit und Bedarf) **verbindlich festgelegt werden**, das sind sie aktuell weder in den untersuchten Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz. Die Umsetzung und Überwachung der Verordnungen sind vor Ort aktuell unzureichend. Zudem sind Zuständigkeiten klar zu regeln und ein **zielgerichtetes Monitoring zu verankern**, das ist aktuell weder in den untersuchten Verordnungen noch im Landesnaturschutzgesetz der Fall. **Netzwerke sollten etabliert und Verwaltungen ausreichend ausgestattet werden** (z. B. Koordination durch Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Umsetzung durch Vertragsnaturschutz), hier sollten auch Ranger eingesetzt werden. Dies muss in den Gebieten umgesetzt werden, in denen eine Betreuung nicht bereits abgesichert ist. Außerdem wäre es in Thüringen sinnvoll, weitere Naturschutzgebiete auszuweisen.

### **Der einzige Nationalpark in Thüringen Hainich wird als „geeignet“ eingestuft.**

Die tatsächliche Eignung des Nationalparks hängt von den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen ab. Auch sollten hier die Hinweise der **Nationalpark-Komitee-Berichte umgesetzt** werden. Allerdings ist der Nationalpark zu klein, das Areal sollte vergrößert werden. Das Management im Nationalpark sollte sich an den Naturschutzziele orientieren, gerade das Wildtiermanagement orientiert sich aktuell eher an Nutzendeninteressen, auch das Offenland- und Halboffenlandmanagement sollte regelmäßig darauf überprüft werden, dass es auf die Schutzziele einzahlt.

### **In Biosphärenreservaten besteht in den Pflege- und Entwicklungszonen „teilweise Handlungsbedarf“. Die Kernzonen werden als „geeignet“ eingestuft.**

Ausgewiesene Biosphärenreservate sind die Rhön und der Thüringer Wald. Die **Kernzonen** sollten **vergrößert** werden. In den gesamten Pflege- und Entwicklungszonen sollte die **Nutzung in Einklang mit den Naturschutzziele** gebracht werden, aktuell besteht durch die Nutzung teilweise hoher Druck auf die Schutzgüter. In der Verwaltung sollten Kapazitäten gesteigert werden sowie **klare Zuständigkeiten und Abläufe** festgelegt werden.

### **FFH-Gebiete werden gemäß der hier untersuchten organisatorischen Kriterien als „geeignet“ eingestuft.**

Trotz klarer Vorgaben der FFH-Richtlinie, die gute organisatorische Rahmenbedingungen festlegt, ist keine ausreichende Wirksamkeit dieser (und weiterer) Gebietskategorie insbesondere durch Umsetzungsdefizite gegeben. In diesem Zusammenhang sind ausreichende **Kapazitäten zur Einhaltung von rechtlicher Sicherung** und zur **regelmäßigen Fortschreibung der Managementpläne mit räumlich und quantitativ festgelegten Maßnahmen**, zur **Umsetzung von Maßnahmen** sowie das **Monitoring** zu gewährleisten. Eine Überarbeitung und Konkretisierung der Managementpläne ist vor allem in FFH-Gebieten im Wald notwendig. Die teilweisen starken Holzeinschläge sind nicht mit den Schutzziele vereinbar. Die Managementpläne werden von ThüringenForst erstellt und die Einbindung von Natura 2000-Stationen sollte erweitert werden. Die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden wie Forstämtern, Unteren und Oberen Naturschutzbehörden sowie mit den Naturschutzbeiräten der Landkreise und den Naturschutzverbänden sowie die Zuständigkeiten, Verantwortungsbereiche und Befugnisse sollten klar geregelt werden. Aktuell werden in Thüringen zwölf Natura 2000-Stationen etabliert. Dazu gehört auch ein Kompetenzzentrum, das die Stationen koordiniert. Die Finanzierung läuft über das Land Thüringen. Es sollte über die festgeschriebenen Erhaltungszielarten hinaus die **Gesamtheit der biologischen Vielfalt im Schutzgebiet berücksichtigt** werden.

### **In Vogelschutzgebieten gibt es „Handlungsbedarf“, weil kaum Nutzungsbeschränkungen oder Maßnahmen vorgesehen sind.** Diese Kategorie wurde in der Voruntersuchung der Studie bereits ausgeschlossen.

**Managementpläne mit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen** sollten für alle Vogelschutzgebiete vorgeschrieben sein, aktuell existieren sie nur vereinzelt. Pläne und Maßnahmen, wie zum Beispiel Vertragsnaturschutz, sind häufig nur in Bereichen vorhanden, in denen sich Vogelschutzgebiete mit anderen Schutzgebietskategorien überschneiden und daher die Rahmenbedingungen dieser Kategorien zutreffen. Organisatorische Rahmenbedingungen in Vogelschutzgebieten sollten **direkt über das BNatschG abgesichert** und Vogelschutzgebiete bestenfalls zusätzlich als eine **weitere Schutzgebietskategorie ausgewiesen** werden, um ein breiteres Schutzspektrum für Artengruppen abzudecken.

## Einordnung der Gesamtbewertung für das Flächenziel

Die Schutzgebetsmeldungen in Thüringen belaufen sich auf etwa **zwanzig Prozent** der Landesfläche. Die Gesamtbewertung deutet darauf hin, dass von den gemeldeten Flächen derzeit nur etwa **zehn Prozent** (FFH-Gebiete und der Nationalpark) den oben genannten Kriterien für organisatorische Rahmenbedingungen entsprechen. Im weiteren Prozess müssen deshalb die organisatorischen Standards auf **zehn Prozent** der Flächen so angehoben werden, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.



Abbildung 2: Indikative Werte und Bewertung von Flächenanteilen als geeignet oder mit Handlungsbedarf. \*Überschneidungen zwischen Gebietskategorien wurden für die Flächenberechnung berücksichtigt und nur einfach gewertet.

### Praxisbeispiel als Vorbild: Der Nationalpark "Hainich"

Nicht alle Schutzgebiete einer Kategorie arbeiten nach den gleichen Standards. Es existieren gut umgesetzte Einzelgebiete, selbst wenn die Gesamtkategorie organisatorisch schlecht eingestuft wurde.

Wie andere Nationalparke auch, ist der Nationalpark "Hainich" zoniert. Dabei glänzt er mit über 90 Prozent Kernzone, in der Prozessschutz ablaufen kann. Dies ist der höchste Prozessschutzanteil in Nationalparks in Deutschland. Allerdings wird in einem wesentlichen Teil dieser Zone immer noch Wildtiermanagement betrieben, sodass der Nationalpark nur auf etwas mehr als 20 Prozent der Fläche vollkommenen Prozessschutz erreicht. Die Fläche des Nationalparks beträgt etwa 7.520 Hektar und ist damit kleiner als die eigentlich für Waldnationalparke vorgegebenen 10.000 Hektar. Positiv ist, dass die Nationalparkverwaltung eine eigene Sonderbehörde ist und die Verwaltung des Gebietes damit überwiegend in einem Haus ablaufen kann. Das Nationalparkmanagement wird in wesentlichen Teilen vom Land Thüringen finanziert. Mit knapp 40 Mitarbeitenden, von denen knapp zwei Drittel als Ranger\*innen arbeiten, ist der Nationalpark besser ausgestattet als viele andere Schutzgebiete. Eine Evaluierung im Jahr 2013 fand trotzdem heraus, dass die Personal- und Finanzressourcen nicht ausreichen, um den gesetzlichen Aufgaben nachzukommen. Diese Evaluierung zeigte einige zu bearbeitende Defizite auf. Positiv zu bewerten ist, dass diese durch die Evaluation bekannt sind und aufgearbeitet werden können. Wichtig ist, die Evaluierung regelmäßig zu wiederholen und die hierfür notwendigen Ressourcen in die Planung einzubeziehen. Auch ist anzumerken, dass der Nationalpark zu klein ist, das Areal sollte vergrößert werden. Das Management im Nationalpark sollte sich an den Naturschutzziele orientieren, gerade das Wildtiermanagement orientiert sich aktuell eher an Nutzendeninteressen, auch das Offenland- und Halboffenlandmanagement sollte regelmäßig darauf überprüft werden, dass es auf die Schutzziele einzahlt.